



Staatsgerichtshof
für das Land Baden-Württemberg

B e s c h l u s s

In dem Verfahren des

1. Herrn
2. Herrn

- Antragsteller -

vertreten durch Rechtsanwalt

Verfahrensbeteiligte:

1. Landesregierung von Baden-Württemberg, Staatsministerium,
Richard-Wagner-Str. 15, 70184 Stuttgart
2. Landtag von Baden-Württemberg, Haus des Landtags,
Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart

wegen Volksabstimmung

hat der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 17 StGHG
ohne mündliche Verhandlung am 17. Oktober 2011

durch seinen Präsidenten Eberhard Stilz
mit Zustimmung der Richter Dr. Franz-Christian Mattes und Hans Strauß

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag wird verworfen.

Damit erledigt sich zugleich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen
Anordnung.

Gründe:

I.

Die Antragsteller beantragen, im Wege der „vorbeugenden Volksentscheidungsanfechtung“ die für den 27. November 2011 vorgesehene Volksabstimmung für unzulässig zu erklären. Hilfsweise beantragen sie, der Landesregierung im Wege der einstweiligen Anordnung (§ 25 StGHG) weitere Vorbereitungen zur Durchführung der Volksabstimmung zu untersagen.

II.

Der Antrag ist unzulässig und daher durch Beschluss zu verwerfen (§ 17 StGHG). Vor Durchführung der Volksabstimmung ist ein Einspruch nach § 21 VAbstG nicht zulässig.

1. Nach § 21 Abs. 4 VAbstG hat der Staatsgerichtshof auf Einspruch Volksabstimmungen unter den in Nr. 1 und 2 der Vorschrift näher bezeichneten Voraussetzungen für ungültig zu erklären. § 21 Abs. 4 VAbstG eröffnet aber lediglich die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer bereits durchgeführten Volksabstimmung, lässt jedoch die vorbeugende rechtliche Kontrolle einer zukünftigen Volksabstimmung nicht zu. Eine solche Überprüfung einer erst noch durchzuführenden Volksabstimmung durch den Staatsgerichtshof ist nach der Landesverfassung, dem Gesetz über den Staatsgerichtshof und dem Volksabstimmungsgesetz auch nicht in einer anderen Verfahrensart möglich (vgl. dazu auch den Beschluss des Staatsgerichtshof vom 17. Oktober 2011, GR 5/11). Schließlich ist der von den Antragstellern für erforderlich gehaltene vorbeugende Rechtsschutz auch nicht im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG geboten, weil keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Durchführung der Volksabstimmung zu einer irreversiblen Verletzung von eigenen Rechten der Antragsteller führen könnte (vgl. zu dieser Voraussetzung Schmidt-Aßmann, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 19 Abs. 4 Rn. 278).

2. Mit der Verwerfung des Antrags in der Hauptsache erledigt sich zugleich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Dieser ist im Übrigen auch deswegen unzulässig, weil § 25 Abs. 1 StGHG eine Regelung durch einstweilige Anordnung nur

in einem anhängigen Verfahren zulässt. Anhängig im Sinne des § 25 Abs. 1 StGHG kann aber nur ein vor dem Staatsgerichtshof zulässiges Verfahren sein (vgl. StGH, Urteil vom 11.09.1971 - GR 2/1971 - ESVGH 22, 1 <4>).

gez. Stilz

gez. Dr. Mattes

gez. Strauß

Ausgefertigt:
Stuttgart, den 17.10.2011
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Staatsgerichtshofs für das Land
Baden-Württemberg.

- Duchow -
Justizamtfrau